

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der DAW-Gruppe

Stand September 2016

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden grundsätzlich nicht anerkannt, auch wenn sie dem Auftrag des Käufers als Bedingung zugrunde liegen, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die aktuellen Bedingungen sind jederzeit im Internet unter www.daw.de abrufbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als fest bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.
- 2.2. Alle unsere Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der maßgebliche Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder, sollte diese nicht erfolgen, durch Auslieferung der Ware zustande. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend.
- 2.3. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Bestätigung eines Auftrages nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis maßgebend.
- 2.4. Wir sind berechtigt, die Annahme eines Auftrages des Käufers abzulehnen, wenn und soweit die uns von unserem Warenkreditversicherer zur Absicherung unserer Forderungen gegen den Käufer zur Verfügung gestellten Versicherungssumme bei Annahme des Auftrages überschritten würde oder wenn unsere Selbstbeteiligung an einem etwaigen Forderungsausfall des Käufers von unserem Warenkreditversicherer nach Abschluss des Vertrages um mehr als 20% gegenüber der Selbstbeteiligung bei Abschluss des Vertrages angehoben wird und die Gründe für die Anhebung der Selbstbeteiligung insoweit in der Sphäre des Käufers liegen. Außerdem sind wir berechtigt, bestehende Kreditlimits mit dem Käufer zu reduzieren oder aufzuheben, wenn sich dessen tatsächliche oder wirtschaftliche Situation aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen, zu unseren Lasten nachteilig verändert.

3. Lieferung, Annahme, Sonderanfertigungen

- 3.1. Die Beförderung/der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Dies gilt ab Verladen der Ware (Versendungskauf), auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Für Lieferungen auf deutsche Nord- und Ostseeinseln müssen wir auf jeden Fall – auftragsbezogen – Lieferkosten in Rechnung stellen. Dies gilt auch im Falle der Lieferung von EPS-Dämmplatten in Gerüstsäcken. Maßgebend sind die in unserem Werk festgestellten Abgangsgewichte.
- 3.2. Wir haften nur dann für Lieferverzug, wenn dieser auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Zur Nachlieferung der auf die fragliche Zeit entfallenden Mengen sind wir nicht verpflichtet, sofern dies unzumutbar ist.
- 3.3. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit mehr als 10 % seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 3.4. Zusatzkosten, die uns aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen (z.B. Entladung nur mit Kranfahrzeug möglich), werden an den Käufer weiterberechnet.
- 3.5. Ist bei der Anlieferung der Ware der Käufer nicht vor Ort, um die Ware anzunehmen, werden wir die Ware entweder auf Weisung und Gefahr des Käufers abladen oder, mangels Weisung des Käufers, nicht abladen und auf Kosten des Käufers eine weiteres Mal zustellen. Weist der Käufer uns zur Abladung der Ware an, ohne dass der Käufer den Lieferbeleg gegenzeichnen kann, werden wir dem Käufer unverzüglich den Lieferbeleg des Spediteurs übermitteln. Sollte der Käufer dem Lieferbeleg nicht innerhalb von 24 h nach Erhalt widersprechen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer unzumutbar.
- 3.7. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Sonderabtönungen, -abfüllungen oder -anfertigungen sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, auf den Wert der nicht abgenommenen Waren einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Warenwertes zu berechnen, es sei denn, dass der Käufer den Nachweis erbringen kann,

dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Schadensersatz entstanden ist.

- 3.8. Die Lieferung erfolgt durch einen von uns beauftragten Spediteur und auf einem vom uns gewählten Transportweg sowie gegebenenfalls ab dem von uns bestimmten Lager.
- 3.9. Werkstücke aus Naturstein unter 0,03 m³ stellen wir stets mit 0,03 m³, Steinplatten unter 0,25 m² stellen wir stets mit 0,25 m² in Rechnung. Bei Werkstücken aus CGL-Glas beträgt die Mindestabrechnungsgröße 0,05 m². Für Kantenbearbeitungen und Verklebungen beträgt die Mindestabrechnungslänge 0,7 m. Für Maßabweichungen gilt die jeweils gültige VOB/C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332.

4. Preisklausel

- 4.1. Sofern keine schriftliche Preisvereinbarung getroffen wurde, wird die Ware zu dem am Tage der Bestellung gültigen Preis berechnet.
- 4.2. Sollten wir unsere Preise nach Vertragsschluss, aber vor Versendung turnusmäßig ermäßigen oder erhöhen, so werden für die noch abzunehmenden Mengen die veränderten Preise berechnet. Im Fall der Erhöhung der Preise ist der Käufer berechtigt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Lieferungen aus, die bereits vor der Mitteilung der Preiserhöhung erfolgt sind.
- 4.3. Außergewöhnliche Markt- und Kostenänderungen berechtigen uns, unsere Preise entsprechend anzupassen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Kurzfristige Preiserhöhungen im Sinn des § 309 Ziffer 1 BGB sind ausgeschlossen.

5. Zahlung, Rechnung

- 5.1. Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug etwaiger Skonti bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- 5.2. Einwendungen gegen die Rechnung/Gutschrift hat der Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Absendung innerhalb dieser Frist ist ausreichend. Wir werden den Käufer im Einzelfall auf diese Frist hinweisen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung/Gutschrift. Der Käufer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung/Gutschrift verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Rechnung/Gutschrift nicht richtig ist.
- 5.3. Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt eine Hereinnahme dennoch, werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet und sind sofort in bar zu bezahlen. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Ein etwaiges Wechselkursrisiko geht zu Lasten des Käufers.
- 5.4. Sofern sich der Käufer in der Insolvenz oder im Zahlungsverzug befindet oder Wechsel- oder Scheckprozesse gegen ihn geführt werden, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen und offene Forderungen sofort fällig zu stellen. Erfüllungshalber angenommene Wechsel können zurückgegeben werden und stattdessen Barzahlung oder Sicherheitsleistung in anderer Form verlangt werden.
- 5.5. Die Aufrechnung mit unseren Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 5.6. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch mitgeteilt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere also auch bis zum Ausgleich eines Kontokorrent-Saldos oder - falls wir einen Wechsel bzgl. des Kaufpreises ausgestellt haben – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein etwaiger Regress unsererseits ausgeschlossen ist, im unserem Eigentum.

- 6.2. Der Käufer ist berechtigt, über das Vorbehaltseigentum im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt.
- 6.3. Bei Verbindung und/oder Vermischung unserer Ware mit beweglichen Sachen gilt dieser Vorbehalt entsprechend mit der Maßgabe, dass jener Teil des dergestalt entstandenen Produktes unser Eigentum wird, der dem wertmäßigen Anteil unserer Ware am Werk des durch die Verbindung und/oder die Vermischung entstandenen Produktes entspricht. Für den Fall einer Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Waren, unabhängig davon, ob diese unter Hinzufügung weiterer Stoffe erfolgt, sind wir als Herstellerin der neu entstandenen Sache anzusehen.
- 6.4. Mit der jeweiligen Annahme der Ware tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen seine aus der Weiterveräußerung und/oder Verbindung und/oder Vermischung der uns gehörenden Waren entstehenden Forderungen gegen einen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung der Forderung an. Der Käufer ist verpflichtet, alle Auskünfte und Unterlagen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Für den Fall der Weiterveräußerung eines uns nur zum Teil gehörenden Produktes (Ziff. 6.3.) gilt Ziff. 6.3 entsprechend.
- 6.5. Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an unserer Vorbehaltsware oder an unseren Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
- 6.6. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns bei ausbleibender Gegenleistung, die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherige Fristsetzung zu verlangen.
- 6.7. Wenn der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Uns steht das Recht zu, die freizugebenden Forderungen auszuwählen.

7. Mängel / Pflichtverletzung

- 7.1. Für die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Ware sind unsere Muster und die in den jeweils gültigen Technischen Informationen enthaltenen Aussagen maßgebend. Davon unerhebliche Abweichungen, die produktionsbedingt sind und nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der Verwendbarkeit begründen, stellen keinen ersatzfähigen Mangel dar. Dies gilt insbesondere für geringfügige Farbton- und Strukturabweichungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Farbtöne und/oder Strukturen zuzusichern.
- 7.2. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
- 7.3. Der Käufer hat uns die Nichtlieferung der Ware an den vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen, dass die Ware nicht geliefert wurde, können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.4. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern oder die Ware zurückzunehmen und mangelfreie Ware neu zu liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens beider Arten der Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt ein Jahr, sofern das Produkt nicht entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 7.6. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und begründet keine Haftung – auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Sollte eine Haftung unsererseits dennoch in Frage kommen, so gelten die Regelungen dieser Ziffer 7 entsprechend.
- 7.7. Für Mängel, die in Folge unsachgemäßer oder anleitungswidriger Verarbeitung, Verwendung ungeeigneter Zusätze oder Vermischung, Vermengung oder sonstiger Verbindung mit Produkten anderer Hersteller, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich für unbedenklich erklärt worden sind, durch den Käufer entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 7.8. Unsere Haftung ist für jeden Fall der lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.9. Weitergehende Ersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 7.10. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 478 BGB) bestehen Ansprüche gegen uns nur insoweit durch den Käufer, als er mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen

Mängelhaftungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Käufers ist ausgeschlossen, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- 7.11. Die in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.12. Für die Belieferung von Produkten aus Stein und Glas gilt darüber hinaus Folgendes:
Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Produktes. Handmuster und Bruchstücke können niemals die Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur, Körnung und Gefüge in sich vereinigen. Für die bei Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen, Tupfen, Poren, Striemen, Einschlüsse und andere natürliche Eigenschaften übernehmen wir keine Haftung. Ausklüngen und Verklammerungen sind bei bunten Sorten unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar. Der Käufer hat mit den Wechselfällen zu rechnen, die bei Naturstein vorkommen.
Farbtöne von Glaspaneelen sind den entsprechenden Farbtönen der Farbtabelle des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. nur ähnlich. Bei Nachbestellungen sind geringe Farbabweichungen von den ursprünglich bestellten Glaspaneelen möglich.
Bei Naturstein- und Glaspaneelen kann es durch die Sandwichbauweise, abhängig von der ausgewählten Steinsorte, zu leichten Verformungen der Oberfläche kommen, die über den in DIN 18332 genannten Oberflächentoleranzen liegen. Diese natürlichen Bombagen stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

8. Verpackung, Silo- und Maschinentchnik

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung einschließlich Verpackung. Gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung besteht für uns keine Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen, soweit wir flächendeckenden Entsorgungssystemen angeschlossen ist. Entleerte Verkaufsverpackungen sind entsprechend den Annahmespezifikationen der Entsorgungsinstitutionen zu entsorgen und einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- 8.2. Sofern der Käufer bei der Lieferung von EPS-Dämmplatten eine Gerüstsacklogistik wünscht, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Anbringen solcher Gerüstsäcke Auswirkungen auf die Standfestigkeit des Gerüsts haben kann. Die Prüfung der Geeignetheit des Gerüsts obliegt dem Gerüstbauer und dessen Auftraggeber. Eine Haftung für evtl. Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus der mangelnden Geeignetheit des Gerüsts für die Gerüstsäcke resultieren, wird – vorbehaltlich Ziff. 7.11. – ausdrücklich ausgeschlossen. Andere Materialien außer EPS-Dämmplatten oder saubere Verschnitte davon dürfen in den Gerüstsäcken nicht gelagert werden.
- 8.3. Die Bedingungen, unter denen wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Ware Silo- und Maschinentchnik zur Verfügung stellen, sind gesondert in unseren „*Allgemeinen Nutzungsbedingungen Silo- und Maschinentchnik/Container*“ geregelt, die unter www.daw.de abrufbar sind.
- 8.4. Leihemballage ist binnen einer Frist von vier Wochen ab Rechnungsdatum auf Kosten des Käufers in einem sauberen und verwendungsfähigen Zustand zurückzusenden. Sollte die Leihemballage nicht oder in einem nicht verwendungsfähigen Zustand zurückgesendet werden, behalten wir uns vor, dem Käufer den Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Sollte die Leihemballage verspätet zurückgesendet werden, behalten wir uns vor, eine angemessene Gebühr für die überfällige Nutzung und eine etwaige Abnutzung in Rechnung zu stellen.
- 8.5. Tauschpaletten (Europaletten) sind keine Verpackungen, sondern Transportmittel und werden bei Auslieferung berechnet und bei Rückgabe in einem einwandfreien Zustand gutgeschrieben.
- 8.6. Glaswechselgestelle werden mit einer Mietgebühr in Höhe von EUR 12,00 pro Gestell und für jeweils 10 Werktage berechnet. Der Verkäufer kann dem Käufer für nicht zurückgegebene Gestelle jeweils EUR 1.200,00 berechnen. Verkäufer und Käufer sind berechtigt, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.7 Für sonstige Leihgegenstände können wir dem Käufer eine einmalige Wartungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

9. Zusätzliche Vereinbarungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Die Regelungen der Preislisten (z.B. hinsichtlich Werksabtönungen, Palettenservice) gelten ergänzend. Weitere zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie durch beide Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
- 9.3. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.
- 9.4. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Ober-Ramstadt oder aber das jeweilige Auslieferungslager. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist unser Geschäftssitz Ober-Ramstadt.
- 9.5. Für etwaige Streitigkeiten gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 9.6. Als alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten jeglicher Art aus dem Lieferverhältnis, auch für Wechsel- und Schecksachen, gilt die Zuständigkeit der Gerichte an unserem Geschäftssitz als vereinbart, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir können den Käufer jedoch nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.